

**Bewegung für soziale Dreigliederung e.V.**  
**Förderverein**

**SATZUNG**

**§ 1 NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR; ZWECK**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Bewegung für soziale Dreigliederung e.V.“- Förderverein-. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Zweck des Vereines ist nach § 52 (2) Punkt 7 der Abgabenordnung die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Satzungszeck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Austausch (z.b. Bildungsveranstaltungen) sowie die Vernetzung (z.b. jährliches Netzwerktreffen - Veranstaltungen- der diversen Gruppen) rund um das Thema Dreigliederung. Er unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Internetaustritt u.a.) zum Thema Dreigliederung, z.b. durch Betreibung einer Informationsplattform im Internet oder online Schulungsangebote (Erstellung von Schulungsmaterial zur Weiterbildung und Forschung zur Idee der Dreigliederung) usw. Dabei wird nicht eine Interpretation der Dreigliederung in den Mittelpunkt gestellt, sondern gerade das Spektrum, welches sich aus dem situativen, kulturellen und gruppendynamischen Ergreifen jeweils ergibt, berücksichtigt.
- 4) Zweck des Vereins ist ein Verständnis in der Bevölkerung für den Sozialimpuls Rudolf Steiners zu wecken. Deren Hauptthese ist, dass die moderne Gesellschaft zu drei selbständig voneinander bestehenden Subsystemen strebt: dem freien Geistesleben (Bildung, Kultur, Religion), dem Rechtsleben, sowie dem globalen Wirtschaftsleben. Diese gesellschaftliche Sozialstruktur wird daher als „Dreigliederung des sozialen Organismus“ bezeichnet. Die weltweiten sozialen Aktivitäten der Menschen können vielfach in diesen 3 Strömungen verortet werden. Es sind drei große soziale Wege der Menschheit.
- 5) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit treffen der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

**§ 2 MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Alle natürlichen Personen können nach schriftlichem Antrag Mitglied werden, sofern sie die Ziele des Vereins fördern wollen. Über die Art und den Umfang der Förderung entscheidet das Mitglied selbst. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ferner erlischt sie durch den Tod oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Art und Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand, nach der Anhörung des Betroffenen.

- 5) Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.

### **§ 3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift -Mail- oder Post-Adresse- gerichtet war.  
Die MV findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 3) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer/Inn zu wählen. Die Beschlüsse werden in einem Ergebnis-Protokoll festgehalten. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die MV arbeitet in der Regel nach dem Prinzip der Einmütigkeit (Konsensdemokratie). Der Vorstand kann auch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchführen. Bei Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Auf Wunsch von 20 % der Mitglieder kann eine außerordentliche MV einberufen werden. Der Themenkomplex (Zweck und Gründe) wird vom Antragsteller dem Vorstand mitgeteilt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder wie in § 3 (2) ausgeführt fristgerecht ein.

### **§ 4 VORSTAND; RECHNUNGSPRÜFER**

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen (einschl. dem Kassenwart). Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2) In den Vorstand kann jedes Mitglied, das nicht als Rechnungsprüfer fungiert, gewählt werden.
- 3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist nach § 3 (1) so bald wie möglich Ersatz zu schaffen.
- 5) Ein Rechnungsprüfer/Inn die für ein Jahr bestimmt wird, muss vor Erteilung der Entlastung, Bericht über seine Prüfung erstatten.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere, wenn sie den Zweck des Vereins gemäß § 1 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung

vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.

- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein „Anthroposophische Hochschulgruppe Haus Bornstrasse 11 e.V.Berlin“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- 1) Die Satzung wurde am 15.02.2019 zuletzt durch die Mitgliederversammlung geändert.